

Nach Erläuterung seitens der Verwaltung beschließt der Rat wie folgt über die eingegangenen Anregungen und Bedenken

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 13.01.2010

Der Aggerverband bittet aus Sicht der Gewässerentwicklung und –unterhaltung um die Berücksichtigung folgender Hinweise:

1. Im Auftrag der BezReg Köln wird für die Dörspe das Überflutungsgebiet für ein HQ 100 neu ermittelt. Das Plangebiet liegt teilweise in der Talaue der Dörspe, so dass empfohlen wird, die schon vorliegenden Erkenntnisse zu den (neuen) Überflutungsgebietsgrenzen mit dem Plangebiet abzugleichen.
2. Für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung über die bestehende Regenwasserkanalisation wird darauf hingewiesen, dass ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind.
Nach Möglichkeit sollte noch vor der Schaffung des neuen Baurechts die Entwässerung des Gebietes mit den Fachbehörden abgestimmt und gesichert sein.
3. Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, wenn –wie geplant – ausschließlich das Schmutzwasser an den Kanal angeschlossen wird.

Beschluss:

zu 1.: Die Berechnungen der BezReg Köln liegen offiziell noch nicht vor und beschränken sich auf 3 Pegelangaben für das gesamte Stadtgebiet.

Vor der öffentlichen Auslegung wird aber ein Abgleich vorgenommen, um die Erkenntnisse möglichst mit einfließen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

zu 2.: Der Hinweis zur evtl. Anpassung der Einleitungserlaubnisse wird zur Kenntnis genommen.

Vor der öffentlichen Auslegung wird versucht, eine Abstimmung mit den Fachbehörden, hinsichtlich der Entwässerung, vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

zu 3.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 19.01.2010

Schon im Verfahren der landesplanerischen Anpassungsbestätigung hatte der Oberbergische Kreis darauf hingewiesen, dass der Ergänzung der Ortslagensatzung Wiedenest nur zugestimmt werden kann, wenn mit den verbindlichen textlichen und zeichnerischen

Regelungen die Erhaltung der im Landschaftsplan Nr. 3 "Bergneustadt/Eckenhagen" festgesetzten Baugruppen des geschützten Landschaftsbestanteiles (Baumgruppen aus Eschen und Eichen) nachgewiesen und sichergestellt wird.

Auf die Möglichkeit städtebauliche Regelungen treffen zu können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Fall, dass keine umfassenden planerischen Regelungen getroffen werden, die der Sicherung des geschützten Landschaftsbestanteiles dienen, wird angekündigt dem Vorhaben gem. § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes zu widersprechen.

Wegen der Bedeutung der Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass noch vor Beginn des nächsten Verfahrensschrittes die Beteiligung des Landschaftsbeirates erforderlich ist.

Beschluss:

Der Hinweis des Oberbergischen Kreises Festsetzungen zu treffen, die verbindlich den Schutz des im Landschaftsplan geschützten Landschaftsbestandteil sicherstellen, sollte aufgegriffen werden.

Diese Vorgehensweise wird durch § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgedeckt.

Der Entwurf der Planzeichnung sowie die Satzung sollen demzufolge entsprechende Regelungen erhalten.

Vor der öffentlichen Auslegung wird die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises gebeten den Landschaftsbeirat zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken sowie Hinweise, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1 – 2).
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus ergebenden Änderung(en) für die Ergänzungssatzung beschließt der Rat, gemäß § 34 Abs. 6 und des § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für, die Dauer eines Monats durchzuführen.
3. Die Begründungen für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Erg.-Satzung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 8 BauGB sowie die Satzung sind beigelegt (Stand jeweils 28.07.2008).
4. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist beigelegt (Stand: 28.07.2010).

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.